

Merkblatt Urheberrecht

Ergänzungen zu § 60a Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Dezernat 9.0
Recht

I. Allgemeines

Veröffentlichte, urheberrechtlich geschützte fremde Werke oder Werkteile dürfen Sie ausnahmsweise ohne Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen und in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben.

Nadine Rüttgers
Justitiarin

Templergraben 55
52062 Aachen
GERMANY

Sammelbau
2. OG, Raum Nr. 203a

Telefon: +49 241 80-95269
Fax: +49 241 80-92018

Nadine.Ruettgers@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

II. Definitionen im Zusammenhang mit § 60a UrhG

- Vervielfältigung bedeutet jedes Abspeichern, Einscannen oder Kopieren fremder Werkdateien/Werke.
- Verbreiten bedeutet das Inverkehrbringen des körperlichen Werkstücks.
- Öffentliches Zugänglichmachen bedeutet das Hochladen der Werkdateien auf einen Server, um es Studierenden und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Ansicht oder zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

III. Voraussetzungen und Beispiele

28.02.2018

1. Veröffentlichte geschützte Werke

- Wissenschaftliche Fachaufsätze, Stellungnahmen, Kommentare, Bücher, Artikel
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, z.B. Pläne, Skizzen, Karten, Tabellen, Zeichnungen, Fotografien, Abbildungen
- Unterlagen zu Universitätsvorlesungen, Vorträge, Reden, Präsentationen, etc.
- Vergriffene Werke, unabhängig davon, wie lange sie schon vergriffen sind
- Verwaiste Werke

Beachte:

- *Unveröffentlichte* geschützte Werke, z.B. Abschlussarbeiten von Studierenden, Entwürfe, Arbeitspapiere, werden nicht von § 60a UrhG erfasst. Der Rechteinhaber muss um Zustimmung gebeten werden.
- Nicht geschützt sind Sprachwerke nach Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, veröffentlichte Messdaten, wissenschaftliche Formeln, amtliche Gesetzestexte.

2. Zulässiger Nutzungsumfang der Werke oder Werkteile

Das Urheberrechtsgesetz legt den zulässigen Nutzungsumfang wie folgt fest:

- Bei Textseiten max. 15 % des Gesamtwerkes (zu berücksichtigen sind sämtliche Seiten, die keine Leerseiten sind und deren Inhalt überwiegend aus Text besteht), bei Filmen (nach Ablauf von 2 Jahren seit deutscher Kinopremiere), Lehrfilmen und Sprachaufnahmen max. 15 %
- Vergriffene Werke vollständig
- Werke geringen Umfangs vollständig:
 - Abbildungen; Druckwerke von max. 25 Seiten; Musikstücke und Filme von max. 5 Minuten Länge; Noteneditionen von max. 6 Seiten
 - Einzelner Beitrag aus einer Fachzeitschrift
 - Beiträge aus Publikumszeitschriften, sog. Kioskzeitschriften, sind nicht erfasst. Textauszüge aus solchen Zeitschriften dürfen nur bis zu 15 % genutzt oder müssen im Rahmen des § 51 UrhG zitiert werden.

3. Grundsätzlich keine Veränderung des Werkes

- Sie dürfen diese fremden Werke grundsätzlich nicht verändern. Gesetzlich zulässig sind Kürzungen oder Zusammenfassungen von Sprachwerken, sofern diese zur Veranschaulichung in der Lehre erforderlich sind und Sie solche Änderungen deutlich sichtbar kenntlich machen.
- Veränderungen wie Übersetzungen, Übertragungen von Liedern in andere Tonarten, Größenveränderungen bei Bildern u.Ä. sind erlaubt, soweit sie für den Benutzungszweck erforderlich sind.

4. Zugänglich für abgrenzbaren Kreis von Unterrichtsteilnehmern

- Durch die Nutzung der Lernplattform L²P oder vergleichbarer Lernportale wird die Nutzung auf die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer begrenzt. Veranstaltungsteilnehmer sind nur diejenigen, die zur Veranstaltung angemeldet sind (nicht etwa alle Studierenden der RWTH oder alle Studierenden eines Studiengangs).

Beachte: Keine Begrenzung auf die Veranstaltungsteilnehmer besteht, wenn Videos z.B. bei YouTube eingestellt werden. Vorlesungsaufzeichnungen, die auf dem RWTH-weit verfügbaren Server der Video AG I/1 gezeigt werden, müssen auf die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung beschränkt werden.

- Eine Weitergabe dieser Materialien an andere Lehrende und Prüfer, die auch an der RWTH Aachen unterrichten, ist erlaubt.

5. Zur Veranschaulichung im Unterricht

Es muss eine zeitliche Nähe zum Unterricht geben, z.B. zur Vor- oder Nachbereitung des Lehrstoffs. Der Zugriff ist auf die Dauer der Lehrveranstaltung zu beschränken.

6. Nutzung zu nicht kommerziellen Zwecken

Eine Verwendung der fremden Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts von Lehrveranstaltungen der RWTH stellt keinen kommerziellen Zweck dar.

7. Nennung des Urhebers oder Rechtsinhabers und Quellenangabe sind stets erforderlich.

Hinweise:

- Zur Bereitstellung von Werken auf Basis von § 60a UrhG eignet sich das L²P-Modul „Literatur“. Hier können Sie die UB per Knopfdruck mit der Digitalisierung und urheberrechtlichen Prüfung der benötigten Werke beauftragen. Als Ansprechpartner der UB steht Ihnen Herr Dr. Robert Eschenbach unter Tel. 94487 und unter der E-Mailadresse eschenbach@ub.rwth-aachen.de zur Verfügung.
- Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften ist durch Pauschalzahlungen der Bundesländer abgegolten. Somit ist die Nutzung fremder Werke innerhalb der Vorgaben des § 60a UrhG für Sie kostenfrei.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt Ihnen nur einen Überblick über die urheberrechtliche Situation geben soll und keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Bei Fragen oder Unsicherheiten melden Sie sich jederzeit gerne im Dezernat 9.0 – Recht. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Im Auftrag
gez. Nadine Rüttgers